Gemeinde **Lyss** | Dauer:
Traktandum / Einzelgeschäft | Sachbearbeiter: Bruno Steiner

Grosser Gemeinderat | Sitzung vom: 27.06.2016

2016-404

280 132.00 Finanzen; Stiftungen/Legate; Grundlagen Präsidiales

Reglement Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen; Nr. 28; Änderung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Gemeinde Lyss führt ein Reglement über die Spezialfinanzierung (nachfolgende SF genannt) Buchgewinne Finanzvermögen. Mit Bilanzkonto Nr. 29308.91 besteht in der Kontogruppe Vorfinanzierungen der Passiven ein Kontosaldo von Fr. 6‘724‘739.00 über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen.

Der Zweck dieser SF ist die Finanzierung von Investitionen in bleibende Werte nach Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung.
Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Die Entnahmen aus der SF Buchgewinn Finanzvermögen richten sich in erster Linie nach dem Reglement für die SF. Aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften HRM2 sind übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen nicht mehr zulässig. Damit Entnahmen aus der SF Buchgewinne Finanzvermögen zur Deckung von Investitionsausgaben weiterhin möglich sind, muss die Mittelverwendung mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt (gelb markiert) werden:

Art. 2 Zweck
[4] Die Entnahmen dürfen nur bis zum maximalen Betrag des ordentlichen Abschreibungsaufwandes erfolgen und richten sich nach dem Verpflichtungskreditbeschluss des entsprechenden Organs.

Beispiel aus dem Geschäft Industriering Nord, GGR Sitzung vom 07.12.2015:
Die Abschreibungen wurden gemäss kantonalen Vorgaben nach HRM2 berechnet: Linear, ab Fertigstellung (2017) mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren.
Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Buchgewinne in Höhe von Fr. 300‘000.00 wurde im Rahmen der ordentlichen Abschreibungen in der Berechnung berücksichtigt. Die anfallenden Abschreibungen von Fr. 63‘500.00 pro Jahr werden während 4 Jahren durch die Spezialfinanzierung Finanzvermögen finanziert. Erst danach wird die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts mit den Folgekosten „Abschreibungen“ belastet.
Die Investitionsfolgekosten sind in der Erfolgsrechnung berücksichtigt und tragbar.

Das vorliegende Investitionsprojekt löst die nachfolgenden Folgekosten aus:

Jahr	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Bruttoinvestition	**750‘000**	**1‘790‘000**				
Buchwert vor Abschreibung	750‘000	2‘540‘000				
Abschreibung (linear, 40 Jahre Nutzungsdauer = 2.5%)	0	63‘500	63‘500	63‘500	63‘500	63‘500
Restbetrag Buchwert		2‘476‘500	2‘413‘000	2‘349‘500	2‘286‘000	2‘222‘500

Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	0	63‘500	63‘500	63‘500	63‘500	63‘500
Entnahme SF Buchgewinne		-63‘500	-63‘500	-63‘500	-63‘500	-46‘000
Verzinsung 2.5%	18‘750	63‘500	61‘913	60‘325	58‘738	57‘150
Folgekosten pro Jahr	**18‘750**	**63‘500**	**61‘913**	**60‘325**	**58‘738**	**74‘650**

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt die Reglementänderung und setzt diese per 01.07.2016 in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 45 der Gemeindeordnung Lyss.